

wenn der Jahresbetrag zwei Thaler Conv. oder weniger ausmacht, summarisch behandelt. Wenn nicht die Rechte selbst in Frage stehen, sondern nur einzelne oder mehrere Jahresleistungen rückständig sind, so richtet sich das Verfahren nach der Summe des Rückstandes, und wird, je nachdem dieser fünfzig Thaler Conv. oder mehr beträgt, im summarischen oder förmlichen Rechtswege behandelt.

Wenn umgekehrt aus einem als unstreitig vorausgesetzten Befugnisse rückständige, ihrem Verlangte nach geringfügige Leistungen und Leistungen eingeklagt werden, der Beklagte aber die Zuständigkeit des Befugnisses leugnet und dieses den wichtigsten Rechtsfachen beizuzählen ist, so ist der Kläger in den ordentlichen Proceß zu verweisen.

6.

Klagendäufung.

Der Betrag von fünfzig Thalern Conv. Hauptwerth entscheidet über den Begriff der Wichtigkeit oder Minderwichtigkeit auch dann, wenn mehrere Ansprüche in einer Klage gehäuft werden, sie mögen auf einem gemeinschaftlichen Grunde oder auf verschiedenen Klaggründen beruhen. Die Sache ist minderwichtig, wenn sämtliche Forderungen die Summe von fünfzig Thln. Conv. nicht übersteigen, wichtig, wenn sie mehr als diese Summe betragen.

Der Richter hat den Kläger, welcher eine auf mehrere einzelne Ansprüche gerichtete Klage zu Protokoll anbringen will, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen und es seiner Wahl anheim zu stellen, ob er dieselben nach Befinden successiv im summarischen Proceße oder in einer Klage zusammengefaßt, im Ordinarproceße verfolgen will.

7.

Subjectives Klagehäufung ist auch bei geringfügigen Rechtsstreitigkeiten verboten.

8.

Wissentlichkeiten.

Bei Streitgegenständen, deren Werth fünfzig Thaler Conv. oder weniger beträgt, findet das *possessorium summarissimum* als selbstständiges Rechtsmittel nicht weiter statt. Es geht vielmehr in dem *petitorium* dergestalt unter, daß sofort über Zuständigkeit des Rechtes selbst nach den Vorschriften des gegenwärtigen Befehles verhandelt und der Beklagte mit allen Einreden *petitorischer* Natur gehöret wird.